

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dezentrale Energieversorgung der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Energielieferungen von dezentralen Energieversorgungsanlagen in den Bereichen Wärme, Kälte, Strom, Dampf, Pressluft und weitere Leistungen (Leistungsvereinbarungen).

2. Inkrafttreten und Änderungen

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten per 1.7.2013 in Kraft.
- 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch die EKS jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der schriftliche Widerspruch des Kunden muss bis spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung bei der EKS eingehen.
- 2.3 Die jeweils aktuellen und gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der EKS auf Anfrage erhältlich sowie auf der Homepage (www.eks.ch) publiziert. Sie werden den Kunden bei Vertragsschluss zugestellt.

3. Liefer- und Bezugsverpflichtungen

- 3.1 Energie wird von der EKS im vereinbarten Umfang gemäss entsprechenden Leistungsvereinbarungen zu den vereinbarten Zeiten an den definierten Stellen gemäss vertraglicher Spezifikation für den Eigenbedarf zur Verfügung gestellt. Höhere Gewalt, Rationierung der Primärenergie, Sabotage, Streik, massiver Zahlungsverzug oder sonstige Umstände, deren Eintreten nicht im Verantwortungsbereich der EKS liegen, entbindet von der Lieferverpflichtung (vgl. Ziff. 11). Der Grundpreis und die bezogene Energiemenge bleiben in jedem Fall geschuldet.
- 3.2 Beide Parteien können während der Vertragslaufzeit Massnahmen zur rationellen Energienutzung und Energieeinsparung ergreifen. Der Grundpreis wird durch diese Massnahmen nicht beeinflusst. Reduziert sich dadurch oder aus anderen Gründen die Energie- oder Leistungsbezugsmenge um mehr als 30%, kann die EKS verlangen, dass der Preis angepasst wird.
- 3.3 Über Störungen und Schäden von Anlagen des Kunden aber auch, soweit festgestellt, vom Versorger, ist der Versorger sofort durch den Kunden zu informieren. Diese Informationspflicht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die die Versorgungstätigkeiten des Versorgers beeinflussen bzw. beeinflussen könnten.

4. Räumlichkeiten, Leitungstrasse, Durchleitungsrechte

- 4.1 Der Kunde stellt der EKS die für die Erstellung und den Betrieb sowie den Unterhalt benötigten Räumlichkeiten und Flächen, die erforderlichen Leitungstrassees sowie die Durchleitungsrechte gemäss separatem Dienstbarkeitsvertrag unentgeltlich zur Verfügung. Diese Dienstbarkeit sowie die Pflicht zur Leistung gemäss entsprechender Leistungsvereinbarung werden im Grundbuch auf Kosten der EKS eingetragen.
- 4.2 Bauliche Veränderungen dürfen nur in gegenseitiger Absprache vorgenommen werden. Der Unterhalt der Räumlichkeiten obliegt dem Kunden.

5. Errichtung und Betrieb der Energieversorgungsanlage

- 5.1 Die Energieversorgungsanlage ist so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass alle zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die EKS holt alle zum Betrieb notwendigen Genehmigungen auf eigene Rechnung ein. Der Kunde ist während der gesamten Vertragsdauer verpflichtet, die dafür notwendige Mitwirkung zu leisten und allfällige Baugesuche in der Eigenschaft des Eigentümers des Grundstückes zu unterzeichnen oder diese vom Eigentümer des Grundstückes unterzeichnen zu lassen.
- 5.2 Die EKS ist berechtigt, Energie selbst zu verwerten oder anderweitig zu veräussern, sofern dem Kunden dabei kein Nachteil entsteht. Die EKS ist berechtigt, sich bei Erbringung seiner Leistungen gegenüber dem Kunden Dritter zu bedienen. EKS bleibt für die Leistungen verantwortlich.

6. Leistungen der Vertragsparteien

- 6.1 Die EKS erbringt die folgenden Leistungen:
- Lieferung von Energie während der Vertragsdauer gemäss Rahmenvertrag und entsprechenden Leistungsvereinbarungen;
 - Unterhalt der Messeinrichtungen und Ablesung derselben;
 - Abrechnung des Verbrauchs.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, sämtlichen benötigten Bedarf an Energie am vertraglichen Standort ausschliesslich durch Bezüge von der EKS zu decken.
- 6.3 Der Kunde entschädigt die EKS hierfür gemäss Rahmenvertrag und entsprechender Leistungsvereinbarung.
- 6.4 Der Kunde unterhält und betreibt die sich gemäss entsprechender Leistungsvereinbarung in seinem Eigentum befindenden Anlagen.

7. Eigentumsverhältnisse und Schnittstellen

- 7.1 Ist der Kunde der Eigentümer des Grundstückes, des Gebäudes oder der Fläche, auf dem oder in dem die Anlage betrieben wird, herrscht Einigkeit darüber, dass der Kunde der EKS die Räumlichkeiten vorbehaltlich schriftlicher anderer Vereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage unentgeltlich überlässt.
- 7.2 Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstückes, so hat er auf Verlangen der EKS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers (inkl. öffentlich beurkundeten Dienstbarkeiten) zur für den Versorger unentgeltlichen Benutzung des zu versorgenden Grundstückes und Gebäudes beizubringen.
- 7.3 Dem Kunde ist es untersagt jegliche Einwirkungen vorzunehmen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen in irgendeiner Form gefährden oder beeinträchtigen. Er hat für den notwendigen Unterhalt der sekundärseitigen in seinem Eigentum befindlichen Anlagen aufzukommen und diesen sicherzustellen.
- 7.4 Als Schnittstelle gemäss entsprechender Leistungsvereinbarung für die Übergabe von Strom an den Kunden werden die Abgangsklemmen nach dem Energiezähler im Elektroschrank definiert.
- 7.5 Als Schnittstelle gemäss entsprechender Leistungsvereinbarung für flüssige oder gasförmige Medien werden die Absperrrichtungen nach dem Energiezähler im Energieerzeugungsraum definiert.

<p>8. Bedienung der Anlage und Zutrittsrechte</p> <p>8.1 Die Bedienung der Anlage erfolgt ausschliesslich durch die EKS. Der Kunde darf nur bei Gefahr oder auf Aufforderung der EKS Manipulationen an der Anlage vornehmen.</p> <p>8.2 Die Vertragspartner sorgen dafür, dass die sich in ihrem jeweiligen Eigentum befindenden Anlagen nach dem heutigen Stand der Technik und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften gewartet, dauernd in einwandfreiem Zustand gehalten und mit Sorgfalt betrieben werden.</p> <p>8.3 Der Zugang zur Anlage muss abschliessbar sein und wird nur berechtigten Personen gewährt. Die seitens des Kunden berechtigten Personen werden von diesem individuell bezeichnet und EKS mitgeteilt. Der Kunde gewährt der EKS den jederzeitigen, ungehinderten Zugang zu seinen Anlageteilen und räumt der EKS zudem das Recht ein, bei Bedarf und nach Absprache an geeigneten Stellen Schlüsseldosen zu montieren.</p> <p>9. Versorgung weiterer Liegenschaften</p> <p>9.1 Die EKS ist frei, zusätzliche Liegenschaften mit Energie zu versorgen, sofern sich daraus für den Kunden keine Nachteile ergeben. Sollten durch die zukünftige Erweiterung weiterer Objekte (Neuan schliesser) tiefere Grundkosten resultieren, wird der Kunde daran angemessen partizipieren.</p> <p>10. Messungen</p> <p>10.1 Die EKS installiert auf eigene Kosten geeignete Energiezählvorrichtungen, die den geltenden, insbesondere den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Messung erfolgt an den definierten Schnittstellen. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EKS und werden von ihr gewartet und betrieben. Die EKS bestimmt Art, Zahl und Grösse sowie Anbringungsort von Messeinrichtungen und Kommunikationsmitteln. Bei Glasfaser/Telefon/Internet ist der Kunde für die Bereitstellung der Kommunikationsmittel und deren Gebrauch auf eigene Kosten zuständig.</p> <p>10.2 Die EKS ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde hat die Kosten der Verlegung zu tragen.</p> <p>10.3 Die EKS legt den Zeitpunkt der Ablesung fest. Sie kann den Kunden bitten, die Ablesung selbst vorzunehmen und der EKS zu melden.</p> <p>10.4 Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch das Amt für Messwesen oder eine andere behördlich zugelassene Eichstelle verlangen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzliche Fehlergrenze hinausgehenden Abweichungen, so trägt der Antragssteller, im anderen Fall die EKS, die Kosten der Prüfung inklusive Aus- und Einbau. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Parteien verbindlich.</p> <p>10.5 Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine über die gesetzliche Fehlergrenze hinausgehende Abweichung, so ist der Differenzbetrag in der nächstmöglichen Abrechnungsperiode auszugleichen. Ist die Grösse des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar oder zeigt die Messeinrichtung nichts an, so ermittelt die EKS den Verbrauch seit der letzten fehlerfreien Ablesung. Die EKS ermittelt den Verbrauch aus den Messungen des Vorjahres der gleichen Periode.</p> <p>10.6 Korrekturen werden, soweit sie nachgewiesen werden können, für maximal 5 Jahre vorgenommen. Bei Fehlen einwandfreier Grösse des Fehlers, erfolgt die Korrektur für max. 1 Jahr.</p> <p>11. Lieferunterbrüche</p> <p>11.1 Bei Instandstellungs-, Revisions- oder Erweiterungsarbeiten, Betriebsstörungen und deren Folgen, Gefahren für die Sicherheit von Personen und Anlagen sowie in anderen Fällen unbedingter Notwendigkeit und höherer Gewalt kann die Energielieferung unterbrochen oder eingeschränkt werden.</p> <p>Dazu gehören auch Engpässe in der Beschaffung von Brennstoffen sowie behördlich angeordnete Einschränkungen im Verbrauch von Brennstoffen. Die EKS verpflichtet sich, jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Energielieferung möglichst rasch zu beheben. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen werden dem Kunden rechtzeitig vorher angezeigt. Der Kunde hat solche Unterbrechungen oder Einschränkungen vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.</p> <p>11.2 Die EKS trifft keine Pflicht, Reserveanlagen bereitzustellen.</p> <p>11.3 Die EKS hat den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Lieferung rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterrichtung den Umständen nach nicht rechtzeitig möglich ist, und die EKS dies nicht zu vertreten hat oder - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde. Sofern Gefahr droht oder dringendes Handeln zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung notwendig 	<p>erscheint, genügt eine telefonische Absprache zwischen den Vertragsparteien.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lieferung kann jederzeit ohne Einschränkung unterbrochen werden, wenn der Kunde die Zahlungen trotz Mahnung nicht fristgerecht leistet, seine Anlagen nicht funktionstüchtig sind bzw. nicht vom Kunden unterhalten werden oder der Zutritt dem Versorger verweigert wird. <p>12. Heimfall der Anlage</p> <p>12.1 Nach Beendigung des Vertrages wird die EKS die Anlage aus dem Gebäude entfernen. Die EKS kann jedoch die Anlage auf Verlangen des Kunden in dem Gebäude belassen. In diesem Fall bezahlt der Kunde der EKS einen Kaufpreis. Der Kaufpreis entspricht dem zum Ende der Vertragszeit zu ermittelten aktuellen Marktwert. Wird keine Einigung auf der Basis getroffen, wird die Anlage entfernt. Diese Kaufoption kann der Kunde nur geltend machen, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der EKS nachgekommen ist.</p> <p>12.2 Bei mehreren Kunden stehen der EKS die Rechte an diesem Vertrag gegenüber jedem einzelnen Kunden zu. Diese können ihre Rechte inkl. Gestaltungsrechte wie Kündigung etc. aber nur schriftlich geltend machen.</p> <p>13. Zahlungen durch den Kunden</p> <p>13.1 Die Abrechnung erfolgt vorbehaltlich ausdrücklicher anderer schriftlicher Vereinbarung nach folgendem Modus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartalsweise wird eine Akontorechnung gestellt in der Höhe von 1/4 des zu erwartenden Jahresbetrages, welche innert 30 Tagen zu begleichen ist. - Das Abrechnungsjahr dauert vom 1.7. bis 30.6. - Beginnt oder endet die Lieferung innerhalb des Abrechnungsjahres wird der Grundpreis tagesanteilig berechnet. - Zum Beginn eines Abrechnungsjahres wird die Lieferung des Vorjahres abgerechnet. <p>Die Verbrauchswerte werden dem Kunden ohne anders lautende Vereinbarung jährlich zugestellt.</p> <p>13.2 Die vereinbarten Preise basieren auf den gesetzlichen Grundlagen und Abgaben zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Der Grund- und Energiepreis kann in Abhängigkeit der gesetzlichen Abgaben (CO₂, MWSt oder andere) auf den Einführungstag angepasst werden. Gleiches gilt, wenn durch Änderungen von gesetzlichen Grundlagen Änderungen an der Anlage vorgenommen werden müssen. Dies gilt auch für gesetzliche Vorschriften, welche zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bekannt sind, aber erst während der Vertragslaufzeit wirksam werden.</p> <p>14. Haftung</p> <p>14.1 Die Haftung der EKS richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz, Temperatur- oder Druckschwankungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Strom-, Wärme-, Kälte-, Dampf- oder Druckluftabgabe oder anderer Energien erwächst, sofern nicht eigens, grobfährlässiges oder vorsätzliches, fehlerhaftes Handeln der EKS den Schaden verursacht hat.</p> <p>14.2 Der dem Kunden gelieferten Strom sowie das Heiz- und Kühlwasser, der Dampf und Druckluft dürfen nicht anders als zum vertraglich vereinbarten Zweck ordnungsgemäss mit der notwendigen Sorgfalt verwendet werden. Die EKS übernimmt keine Haftung für die Folgen unsachgemässer oder vertragswidriger Verwendung. Die Abgabe an Dritte ist untersagt.</p> <p>14.3 Im Fall von höherer Gewalt ruhen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag. Davon ausgenommen ist die Verpflichtung des Kunden, den Grundpreis zu entrichten.</p> <p>15. Versicherungen</p> <p>15.1 Die EKS ist frei im Entscheid, ob sie die erstellte Anlage gegen allfällige Risiken versichert.</p> <p>15.2 Die EKS weist eine Haftpflichtversicherung mit einer minimalen Haftungssumme von CHF 2 Mio. nach, die Ansprüche Dritter aus dem Betrieb der Anlage abdecken.</p> <p>15.3 Wird die Funktion des Bauherrn für den Bau von Räumlichkeiten wahrgenommen, ist der Nachweis einer Bauherrenhaftpflichtversicherung zu erbringen.</p>
--	--

16. Zession an ein Finanzinstitut

- 16.1 Falls die EKS eine Fremdfinanzierung beansprucht, kann der gesamte Energieliefervertrag und die Personaldienstbarkeit oder Teile davon während der Vertragslaufzeit an ein Finanzinstitut zediert werden.

17. Datenschutz

- 17.1 Die EKS verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten und die vorgeschriebenen Geheimhaltungspflichten einzuhalten. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die EKS. Dies gilt auch für die im Rahmen der Vertragserfüllung notwendige Weitergabe der Daten an Dritte im In- und Ausland.
- 17.2 Der Kunde erklärt sich weiter damit einverstanden, dass die EKS Daten über die Leistungsparameter des Systems sowie die Nutzungs- bzw. Verbrauchsdaten sammelt und unter Einbezug anderer Anlagen auswertet. Der Zweck der gesammelten Weitergabe der genannten Daten besteht darin den Wirkungsgrad der Anlage zu überwachen und Störungen in der Energieproduktion frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen sowie den Know How der EKS und ihrer Partner zu stärken.
- 17.3 Der Kunde erlaubt dem Versorger die Anlage und deren Leistungsdaten sowie den Verwendungszweck zu publizieren.

18. Rechtsnachfolge

- 18.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eventuelle Rechtsnachfolgen zu übertragen und die andere Partei im Falle von Rechtsnachfolgen so früh als möglich zu informieren.
- 18.2 Der Kunde verpflichtet sich ausserdem, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten bei einem Eigentumsübergang der von diesem Vertrag betroffenen Liegenschaft oder Teilen davon, oder bei Einräumung von Nutzungsrechten daran, an den neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu überbinden und der EKS die entsprechende Änderung schriftlich und unter Angabe des Zeitpunktes voranzukündigen sowie das Eigentum an dieser Liegenschaft nur an zur Übernahme dieser Rechte und Pflichten befähigte Personen zu übertragen.

19. Vertragsdauer

- 19.1 Die Vertragsdauer ergibt sich aus den Leistungsvereinbarungen. Wird der Vertrag nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr jeweils auf Mitte oder Ende Jahr auf das Ende der festen Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 19.2 Der Kunde kann den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer kündigen, sofern die EKS ihren vertraglich vereinbarten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung und ausdrücklicher Androhung der Kündigung nicht nachkommt. In diesem Fall entschädigt der Kunde der EKS die noch nicht amortisierten Anlagenteile gemäss Restanlagenwert der Buchhaltung der EKS zum Zeitpunkt der Kündigung (Betriebsjahr). Diese Übernahmepreise beziehen sich auf eine betriebsbereite und gewartete Anlage.
- 19.3 Die EKS kann den Vertrag ebenfalls vor Ablauf der Vertragsdauer kündigen, sofern der Kunde seinen vertraglich vereinbarten Pflichten trotz Abmahnung nicht nachkommt. Die EKS kann verlangen, dass die Anlage gegen Entschädigung gemäss Ziffer 19.2 übernommen wird.

20. Gerichtsstand - anwendbares Recht

- 20.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt.
- 20.2 Gerichtsstand ist Schaffhausen. Es steht der EKS jedoch offen, das am Sitze des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

21. Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- 21.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, inklusive der Wegbedingung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen müssen schriftlich bestätigt werden. E-Mailverkehr ist der Schriftform gleichgestellt.
- 21.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue, in ihrer Wirkung gleichkommende gültige Bestimmungen zu ersetzen.